

Xu, Yili/Fiedler, Mora L./Flaming, Karl H. (2005): Discovering the Impact of Community Policing: The Broken Windows Thesis, Collective Efficacy, and Citizens' Judgment, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 42, S. 147-186.

Fußnoten

1 Da sich der Begriff „Incivilities“ nur schwer übersetzen lässt, wird im Folgenden auf eine Übersetzung verzichtet. In der englischsprachigen Literatur tauchen synonym u.a. folgende Begriffe auf: „signs of crime“ (Skogan/Maxfield 1981), „early signs of danger“ (Stinchcombe et al. 1980), „broken windows“ (Wilson/Kelling 1982), „non-normal appearances“ (Goffman 1963), „disorder“ (Skogan 1990) und „signal crimes“ (Innes/Fielding 2002). Am häufigsten wird jedoch, inzwischen auch in der deutschsprachigen Literatur, der Begriff „Incivilities“ benutzt (vgl. Häfele/Lüdemann 2006).

2 Auch wenn es inzwischen (auch in der Fachwelt) verbreitet ist, den Terminus „Broken-Windows-Theorie“ zu benutzen, so handelt es sich doch eher um eine Idee, die theoretisch weder unterbaut noch empirisch abgestützt ist (vgl. Feltes 2006).

3 Vgl. die letzte Ausgabe dieser Zeitschrift.

4 Zwar existieren Studien, die den Zusammenhang zwischen „Incivilities“ und Kriminalitätsfurcht überprüften (Boers/Kurz 1997; Sessar et al. 2004; Hohage 2004). Der (zentrale) Zusammenhang zwischen „Incivilities“ und Kriminalität wurde in diesen Studien jedoch nicht überprüft. Hermann und Laue (2001) versuchten zwar, diese Forschungslücke zu schließen, verwendeten in ihren Modellen jedoch keine „Incivilities“ (weder erfragt noch beobachtet) als unabhängige Variablen, sondern aggregierte Strukturmerkmale der Stadtteile (Ausländeranteil, Mietspiegel etc.).

5 Es handelt sich dabei um Untersuchungen innerhalb derer „Incivilities“ mit Hilfe zweier unabhängiger Methoden (Befragung der Bewohner und systematische Beobachtung durch geschulte Beobachter) gemessen wurden.

6 Solche „Strategien der Responsibilisierung“ (vgl. Garland 1997, 2001; Krasmann 1999; Legnaro 1998) sind allerdings nicht spezifisch für Hamburg. Auch in München, Frankfurt, Leipzig, Bremen, Berlin u.a. Städten lassen sich ähnliche Tendenzen beobachten (vgl. Berger/Schmalfeld 1999; Eick 1998; Ronneberger et al. 1999).

7 Der ehemalige Innensenator Hackmann, inzwischen Chef einer privaten Sicherheitsfirma, forderte in diesem Zusammenhang, „öffentliche Straßen und Plätze an Geschäftsleute zu verpachten, die damit dort das Hausrecht bekommen sollten. Private Wachleute könnten das Hausrecht dort wahrnehmen und etwa Bettlern und ‘Störern’ den Zutritt verwehren“ (vgl. Hamburger Abendblatt v. 5. 5. 1997, FR v. 6.5.1997).

8 Dies belegen im Übrigen auch entsprechende evaluative Studien (vgl. Boers 2002).

Anmerkung zum geplanten Stalking-Straftatbestand

■ Monika Frommel

Kurzatmige Änderungsgesetzgebungen gehören zum Stil medial gut inszenierter Reformen. Auch diese Nachbesserung dürfte eher der politischen Nachfrage denn einem echten Sachzwang geschuldet sein, denn wenn in der Öffentlichkeit über Stalking debattiert wird und dabei über soziale Bewegungen und Massenmedien der Eindruck vermittelt wird, es gebe eine Gesetzeslücke, dann wird die Diskussion auf die immer zumindest auch parteipolitisch motivierten Gesetzesentwürfe konzentriert. Zugegeben: vor dem Gewaltschutzgesetz (2002) konnte es gelegentlich schwierig sein die Polizei bei Freiheitsbeeinträchtigungen durch Stalker zu mobilisieren, da die Strafbarkeitsschwelle durch einzelne Handlungen meist noch nicht überschritten war und die große Beeinträchtigung durch die Gefahr der Wiederholung und Steigerung strafrechtlich nicht erfassbar ist¹. Mittlerweile haben aber die Landeskriminalämter Präventionsbeauftragte (etwa Susanne Bauer in Berlin) und Ansprechpartnerinnen bei häuslicher Gewalt bzw. Stalking. Sie nehmen sich der Opfer an, weil sie wissen, dass diese sich auch bei Belästigungen außerhalb des häuslichen Bereichs an die Familiengerichte wenden können, um eine zivilgerichtliche Schutzanordnung zu erwirken, welche dann bei erneutem Verstoß gegen die richterliche Anordnung eine Strafbarkeit nach § 4 GewaltschutzG auslöst (eine Art akzessorisches Strafrecht). Nun ist es zwar unvermeidbar, dass in einer strafrechtsgläubigen Rechtskultur der Ruf nach einem Stalking-Straftatbestand² nicht verstummt, aber eine zielgenaue Prävention wird über die Zivilgerichte, nicht die Strafverfolgung erreicht. Kaum war das Gewaltschutzgesetz in Kraft, thematisierten schon andere Lobbyisten das Thema neu und meinten, es sei unzumutbar und für die Polizei nicht praktikabel von Opfern zu verlangen Zivilgerichte zu mobilisieren. Damit begann eine Phase der Reformpolitik, in der publikumswirksam die Forderung laut wurde, man benötige spezifische rechtliche Instrumente – Polizei – Strafrecht und spezialisierte Hilfsangebote zur Verbesserung der Lage. Rechtspolitik pflegt kurzatmig Forderungen zu erfüllen. Kaum einer bedenkt, wie die geschaffenen Angebote sich auswirken. Selten wird gefragt, ob ein bestimmtes Angebot nicht eine neue Nachfrage schafft und wie diese befriedigt werden soll.

Was helfen würde, weiß man mittlerweile: eine Reform des FGG-Verfahrens, um nicht nur häusliche Gewalt, sondern alle Fälle von Freiheitsbeeinträchtigung in diesem vereinfachten Verfahren zu erledigen. Leider ist aber auch in dieser Legislaturperiode der geteilte Rechtsschutz noch nicht beseitigt worden. Beim sog. Prominentenstalking oder anderen Freiheitsbeschränkungen außerhalb des häuslichen Bereichs dürfte der Streitwert schnell hoch und insb. über 5000.- Euro liegen mit der Folge, dass die Landgerichte zuständig werden, welche mit dem Gewaltschutzgesetz keine Erfahrung haben. Außerdem sind sie nicht in präventive Netzwerke eingebunden und müssen nach einer Verfahrensordnung vorgehen, die geprägt ist vom Anwaltszwang (die Antragsteller sind nicht postulationsfähig nach § 78 ZPO und die Präventionsbeauftragten der Polizei können nicht beraten wegen des noch geltenden Rechtsberatungsgesetzes). Sucht man aber im Internet nach Rechtsrat in solchen Lebenslagen, wird man auf Strafverteidiger verwiesen, welche dann wieder dazu neigen von einer Strafanzeige abzuraten, da die einzelne Belästigung noch keinen klaren Straftatbestand erfülle. Ich fürchte, dieses Verwirrspiel wird auch ein vorhersehbar eng ausgelegter Stalkingstraftatbestand nicht beenden. Es ist also zu hoffen, dass die Polizei künftig, insb. nach der in dieser Legislaturperiode anstehenden Reform des Rechtsberatungsgesetzes, keine Sorge mehr hat, gegen das Anwaltsmonopol beim Erteilen von Rechtsrat zu verstößen und Anzeigewilligen rät, die zuständigen Zivilgerichte anzurufen. Vielleicht kann man dann hoffen, dass das Gewaltschutzgesetz in seinen Anwendungsbereich ausgeschöpft wird.

Fußnoten

1 Die Praxis verlangt für eine Strafverfolgung wegen Körperverletzung nach § 223 StGB eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität durch jede Einzelhandlung. Diffuse Beeinträchtigungen, die erst durch ein Handlungsmuster Kontur erhalten, beeinträchtigen das seelische Wohlbefinden erst durch die Wiederholung. Strafverfolgungsorgane könnten hier Subsumtionsprobleme bekommen.

2 Vgl. die Debatte in NK 2-2005, S.82-88.